

**Richtlinie**  
**zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in**  
**Heimerziehung von Kindern, Jugendlichen und**  
**jungen Volljährigen**  
**in stationären Hilfeformen**  
**in Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreises**  
**Ludwigslust-Parchim**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Sicherung des Lebensunterhaltes und Gewährung von Nebenleistungen</b> .....	<b>3</b>
2.1. Beihilfen, Zuschüsse und ergänzende Leistungen .....	<b>4</b>
2.1.2. Definition .....	<b>4</b>
2.1.3. Antrag und Anspruch auf Nebenleistungen .....	<b>4</b>
2.1.4. Art und Umfang von Nebenleistungen .....	<b>4</b>
2.1.5. Verwendung und Nachweis von Nebenleistungen .....	<b>4</b>
<b>3. angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) und Zusatzbarbetrag</b> ..	<b>4</b>
3.1 Barbetrag .....	<b>4</b>
3.1.1 Anspruch auf Barbetrag .....	<b>4</b>
3.1.2 Orientierungsgröße zur Höhe des Barbetrages .....	<b>5</b>
3.1.3 Höhe der Barbeträge .....	<b>5</b>
3.1.4 Auszahlung des Barbetrages .....	<b>5</b>
3.2. Zusatzbarbetrag .....	<b>5</b>
3.2.1. Anspruch auf Zusatzbarbetrag .....	<b>5</b>
3.2.2. Verwirkung des Anspruches auf Zusatzbarbetrag .....	<b>6</b>
3.2.3. Auszahlung des Zusatzbarbetrages .....	<b>6</b>
3.3. Verwendung des Barbetrages und des Zusatzbarbetrages .....	<b>6</b>
<b>4. Grundlage der Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff SGB VIII</b> .....	<b>6</b>
4.1. Regelung der Kostenheranziehung bei Beurlaubungen des Heimkindes gem. § 94 Abs. 4 SGB VIII .....	<b>7</b>
4.2. Regelung zur Auszahlung der anteiligen Kostenbeiträge und des Verpflegungskostenanteiles bei Beurlaubungen .....	<b>7</b>
<b>5. Regelung zur Finanzierung der Heimerziehung bei Abwesenheit     des Heimkindes von mehr als 28 Wochentagen</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Sonstiges</b> .....	<b>8</b>
<b>Anlage 1</b> Barbeträge und Zusatzbarbetrag .....	<b>8</b>
<b>Anlage 2</b> anteilige Barbeträge .....	<b>9</b>
<b>Anlage 3</b> Nebenleistungen, die auf Anregung/Antrag und mit Nachweis gewährt werden entsprechend Punkt 2.1.4. dieser Richtlinie .....	<b>10</b>

# **Richtlinie zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Heimerziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationären Hilfeformen in Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

## **1. Allgemeines**

Diese Richtlinie regelt die Finanzierung von Hilfen zur Erziehung gemäß

- § 13 Abs. 3 SGB VIII,
- § 19 SGB VIII,
- § 21 SGB VIII,
- § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII,
- § 27 Abs. 3 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung gem. § 35 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII,
- Hilfe für Junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 34 – 35 a SGB VIII
- Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII in Form von Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei einer geeigneten Einrichtung
- Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer dem Grunde und der Höhe nach.

Hilfeempfänger/ Leistungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung der Jugendhilfe, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim, gewährt wird; nachfolgend Heimkinder genannt.

Heimkinder im Sinne dieser Richtlinie sind außerdem Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die im Rahmen der Jugendhilfeleistungen in einer Erziehungsstelle, Kinder / Jugendliche, die im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und unbegleitete minderjährige Ausländer die im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim untergebracht werden.

## **2. Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes und Gewährung von Nebenleistungen**

Wird eine Jugendhilfeleistung nach Punkt 1 dieser Richtlinie genannten Hilfeformen gewährt, ist gem. §39 SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt des Heimkindes außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Kosten der Erziehung sind Bestandteil des Lebensunterhaltes.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt in der Regel im Rahmen des Entgeltes der betreuenden Jugendhilfeeinrichtung. Andernfalls sind Einzelfallvereinbarungen nach § 78b SGB VIII Absatz 3 Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Heimkindes.

Zusätzlich zum Entgelt der Jugendhilfeeinrichtung besteht Anspruch auf einen angemessene Barbetrag zur persönlichen Verfügung (§ 39 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Darüber hinaus können Aufwendungen, die nicht mit dem Entgelt der Einrichtung abgegolten sind und einzelfallbezogen regelmäßig wiederkehrend oder einmalig sind, in Form von Nebenleistungen, seitens des Fachdienstes Jugend in angemessener Höhe gewährt werden.

Nebenleistungen sind einmaligen Beihilfen, Zuschüssen und ergänzenden Leistungen.

## **2.1 Beihilfen, Zuschüsse und ergänzende Leistungen**

### **2.1.2 Definition**

Zuschüsse sind Teilleistungen für nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarfe (z.B. Aufwendungen für Erstausrüstungen).

Einmalige Beihilfen decken die volle Übernahme der Kosten von nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarfen (z.B. Klassenfahrten).

Ergänzende Leistungen sind Leistungen die nicht nur einmalig erforderlich und nicht mit der laufenden monatlichen Entgeltzahlung abgegolten sind (z.B. Aufwendungen für Nachhilfeunterricht).

### **2.1.3 Antrag und Anspruch auf Nebenleistungen**

Beihilfen und Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) sowie ergänzende Leistungen können gewährt werden, soweit sie geeignet und notwendig sind, um Ziel und Zweck der Jugendhilfeleistung zur gewährleisten. Dabei kann der Bedarf durch die Jugendhilfeeinrichtung schriftlich begründet angezeigt, seitens der Personensorgeberechtigten, des Jugendlichen, des jungen Volljährigen schriftlich begründet beantragt und/oder durch den fallführenden Sozialarbeiter durch Festlegungen im Hilfeplan festgestellt werden.

Über die Gewährung von sonstigen, nicht in dieser Anlage 3 aufgeführten Beihilfen, Zuschüssen und zusätzlichen Leistungen hat der Fachdienst Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

### **2.1.4 Art und Umfang von Nebenleistungen**

Art und zum Umfang von Beihilfen und Zuschüssen (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) sind in Anlage 3 dieser Richtlinie aufgeführt.

Über die Gewährung von sonstigen, nicht in dieser Anlage 3 aufgeführten Beihilfen, Zuschüssen und zusätzlichen Leistungen hat der Fachdienst Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

### **2.1.5 Verwendung und Nachweis von Nebenleistungen**

Im Fall der Gewährung von Zuschüssen/einmaligen Beihilfen und ergänzenden Leistungen sind durch die Jugendhilfeeinrichtung, den Träger der Einrichtung, und/oder durch den Zuwendungsempfänger selbst die personenbezogene und zweckgebundene Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Die Verwendung der Beihilfen, Zuschüsse und ergänzenden Leistungen sind durch den Antragsteller/den Anregenden nachvollziehbar (schlüssig) und innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bewilligung oder Entstehung des Bedarfes nachzuweisen, soweit nicht besondere Gründe die Verlängerung dieses Zeitraumes erfordern. Dem Fachdienst Jugend sind Kopien von Rechnungen und Quittungen oder vergleichbare Belege vorzulegen.

## **3. angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) und Zusatzbarbetrag**

### **3.1 Barbetrag**

#### **3.1.1 Anspruch auf Barbetrag**

Gem. § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist dem Heimkind ein angemessener Barbetrag, nach Altersgruppen gestaffelt, monatlich zu gewähren. Die Gewährung des Barbetrages bedarf keiner Anregung durch die Jugendhilfeeinrichtung, dieser wird monatlich mit der Entgeltabrechnung durch den Fachdienst Jugend an die Jugendhilfeeinrichtung erstattet.

Werden Kinder/ Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 und gem. § 42 a SGB VIII in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, besteht der Anspruch auf Taschengeld erst bei einer länger als sieben Tage bestehenden Aufenthaltsdauer, ab dem ersten Tag der Aufnahme des oben genannten Kindes/Jugendlichen in der Jugendhilfeeinrichtung.

### **3.1.2 Orientierungsgröße zur Höhe des Barbetrages**

Der Barbetrag für Junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtungen orientiert sich in Anlehnung an den § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII und beträgt 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII.

Die Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimkinder orientiert sich prozentual am Barbetrag eines jungen Volljährigen. Die Prozente orientieren sich an den Empfehlungen der zuständigen Landesbehörde und sind nach Altersstufen gestaffelt festzulegen.

Die Höhe der Barbeträge sind den jeweiligen Veränderungen des Regelbedarfsstufe 1 anzupassen.

Die Anpassung der Höhe der Barbeträge erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt seitens des Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, und ist den Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreis Ludwigslust-Parchim durch den Fachdienst Jugend schriftlich bekanntzugeben.

Ändert sich die Orientierungsgröße für die Höhe der Barbeträge ist diese entsprechend anzuwenden, ohne dass dies die Änderung dieser Richtlinie zur Folge hat.

### **3.1.3 Höhe der Barbeträge**

Die Barbeträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

Die Höhe der Barbeträge für minderjährige und volljährige Heimkinder sind der Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

### **3.1.4 Auszahlung des Barbetrages**

Der Barbetrag soll dem Heimkind zum 01. des Monats ausgezahlt werden.

Bei Altersstufenwechsel besteht Anspruch auf den Barbetrag ab 1. des Monats, in dem die jeweilige Altersstufe erreicht wird.

Beginnt die Heimerziehung im Laufe eines Monats, so ist ab Aufnahmetag für jeden noch verbleibenden Tag des Monats 1/30 des monatlichen maßgeblichen Barbetrages (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie) zu zahlen.

Wird das Heimkind im laufenden Monat entlassen, verbleibt ihm der im Voraus gezahlte Barbetrag.

## **3.2 Zusatzbarbetrag**

### **3.2.1 Anspruch auf Zusatzbarbetrag**

Heimkinder, die an einer

- berufsvorbereitenden Maßnahme
- Fördermaßnahme
- an einem Praktikum vor Beginn der Berufsausbildung (kein Schulpraktikum)
- an anderen vergleichbaren Projekten und Bildungsmaßnahmen, die der Berufsvorbereitung oder -orientierung dienen und länger als 4 Wochen dauern teilnehmen und
- keinen Anspruch auf Vergütung, gleich welcher Art, haben, erhalten einen
- zusätzlichen Barbetrag (Zusatzbarbetrag) zum monatlichen im Pkt. 3.1. genannten Barbetrag in Höhe von 1/8 des jeweils gültigen Regelbedarfssatzes nach Pkt. 3.1.2 dieser Richtlinie.

Zur Sicherung des zeitnahen Anspruches auf Zahlung eines Zusatzbarbetrages kann das Heimkind gemeinsam mit der Jugendhilfeeinrichtung vor Beginn der Ausbildung einen Antrag auf Gewährung des Zusatzbarbetrages im Fachdienst Jugend stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Die Höhe des aktuellen Zusatzbarbeitrages ist der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

### 3.2.2 Verwirkung des Anspruches auf Zusatzbarbetrag

Bei schuldhaftem Fernbleiben (Bummelzeiten) von der Bildungsmaßnahme wird der Anspruch auf den Zusatzbarbetrag seitens des Heimkinds für den gesamten Monat verwirkt.

Gibt es aus anderen Gründen Anlass zur Kürzung des Zusatzbarbetrages erfolgen diese nach Rücksprache mit dem Bezugszieher und dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter und nach pflichtgemäßem Ermessen des Fachdienstes Jugend.

### 3.2.3 Auszahlung des Zusatzbarbetrages

Der Anspruch auf Zahlung des Zusatzbarbetrages besteht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem die Jugendhilfeeinrichtung den Anspruch geprüft hat, dass keine Bummelzeiten entstanden sind.

Beginnt die unter Pkt. 3.2.1. genannte Maßnahme im Laufe eines Monats, so ist ab Maßnahmebeginn für jeden noch verbleibenden Tag des Monats 1/30 des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages zu zahlen. Bei Maßnahmeende im Laufe eines Monats ist 1/30 des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages für die Dauer der Maßnahme in diesem Monat zu zahlen.

Beginnt die Heimerziehung nach Maßnahmebeginn, so ist ab Beginn der Heimerziehung für jeden noch verbleibenden Tag des Monats 1/30 des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages zu zahlen. Endet die Heimerziehung bevor die Maßnahme endet, so ist für jeden Tag der Heimerziehung 1/30stel des monatlichen maßgeblichen Zusatzbarbetrages zu zahlen.

### 3.3 Verwendung des Barbetrages und des Zusatzbarbetrages

Der Barbetrag und der Zusatzbarbetrag dienen ausschließlich der persönlichen Verfügung des Heimkinds.

Der Barbetrag und der Zusatzbarbetrag dienen nicht der Finanzierung von Ausgaben, die durch den Entgeltsatz der Jugendhilfeeinrichtung oder durch Ansprüche auf einmalige Beihilfen und Zuschüsse bzw. zur Begleichung von sonstigen Nebenkosten abgedeckt sind.

Abweichungen davon, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme von Taschengeldbeträge im Fall von Ferien- oder/ und Klassenfahrten und eventuelle Kürzungen des Barbetrages und des Zusatzbarbetrages zur Schadensregulierung sind vorher mit dem Fachdienst Jugend abzustimmen und bedürfen der Schriftform (z.B. Festlegungen im Hilfeplan).

Über die Höhe der Kürzung des Barbetrages und/ oder des Zusatzbarbetrages entscheidet die Einrichtung zusammen mit dem fallführenden Sozialarbeiter des Fachdienstes Jugend aktenkundig.

## 4. Grundlage für die Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff SGB VIII

Für Heimkinder, die über eigene Einkünfte verfügen, ist gem. §§ 91 ff SGB VIII ein Kostenbeitrag zu erheben.

Für die Erhebung der Kostenbeiträge der jungen Menschen, der Eltern und der in § 92 SGB VIII genannten Personen sind die jeweils aktuellen „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“- von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig- Holstein und der Landesjugendämter Berlin, Hamburg, Mecklenburg/Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen- Lippe- anzuwenden.

Für die Erhebung von Kostenbeiträgen des jungen Menschen ist folgendes zu beachten:

- Gemäß § 94 Abs. 6 Satz 1 wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 75% der Nettoeinkünfte erhoben.
- Gemäß §94 Abs. 6 Satz 3 werden für Ausbildungen im sozialen oder kulturellen Bereich eine Kostenbeitrag in Höhe 50% der Einkünfte erhoben.
- Ergibt sich im Rahmen der Hilfe die Notwendigkeit bzw. die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (nicht Ausbildung), ist dies durch den fallführenden Sozialarbeiter im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen. (z.B. Übernahme von Eigenverantwortung, Erwerb sozialer

Kompetenz, Verselbstständigung,..). In diesen Fällen bleiben 100 EUR pro Monat kostenbeitragsfrei.

- Bei der Ausübung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen ökologischen Jahres, werden keine Kostenbeiträge erhoben.

#### 4.1 Regelung der Kostenheranziehung bei Beurlaubungen des Heimkindes gem. § 94 Abs. 4 SGB VIII

Gem. § 94 Abs. 4 SGB VIII kann für Zeiten, in denen sich das Heimkind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles aufhält, von dem kostenbeitragspflichtigen Elternteil kein Kostenbeitrag verlangt werden. Dazu gehören Ferienaufenthalte und Aufenthalte zur Anbahnung der Rückführung des Heimkindes in den Haushalt der Eltern.

Beurlaubungen erfolgen auf der Grundlage der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

Der Kostenbeitrag des kostenbeitragspflichtigen sind in diesen Fällen seitens des Fachdienstes Jugend angemessen zu kürzen.

Die Kürzung des Kostenbeitrages erfolgt kalendertäglich. Grundsätzlich gelten An- und Abreisetage als ein Tag.

Diese Regelung gilt auch für kostenbeitragspflichtige Eltern, deren Kinder durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend, in Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim untergebracht sind.

#### 4.2 Regelung zur Auszahlung der anteiligen Kostenbeiträge und des Verpflegungskostenteiles bei Beurlaubungen der unter Pkt. 1 dieser Richtlinie genannten Heimkinder

Bei Beurlaubungen von Heimkindern **von bis zu drei Tagen**, unerheblich zu wem, ist der Verpflegungskostensatz von der Einrichtung/dem Träger an den Aufnehmenden auszuzahlen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Bei Beurlaubungen von **mehr als drei Tagen zu Personen** (Großeltern, Verwandte, Bekannte usw.), soweit diese Personen im Hilfeplan festgelegt und nicht kostenbeitragspflichtig sind, wird an diese Personen der Verpflegungskostensatzes der Jugendhilfeeinrichtung durch die Einrichtung mit Beginn der Beurlaubung ausgezahlt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Bei Beurlaubungen **von mehr als drei Tagen zu den kostenbeitragspflichtigen Eltern/ einem Elternteil**, erfolgt zunächst eine Auszahlung des Verpflegungskostensatzes der Jugendhilfeeinrichtung durch die Einrichtung an die Eltern. Dies sichert, dass der Familie zeitnah, mit Beginn der Beurlaubung, finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Die Einrichtung/der Träger erhält für diese Zeit das vereinbarte Entgelt in voller Höhe.

Nachträglich kann auf Antrag der Eltern/des Elternteils und nach Vorlage des Urlaubsscheines vom Fachdienst Jugend die Differenz zum Kostenbeitrag ausgezahlt werden.

Auf dem Urlaubsschein hat die Jugendhilfeeinrichtung den bereits ausgezahlten Verpflegungskostenteil zu bestätigen.

Erfolgt die Beurlaubung **von mehr als drei Tagen zu den kostenbeitragspflichtigen Eltern/einem Elternteil und kann dieser** gem. §§ 91 ff SGB VIII **keinen Kostenbeitrag** an den Fachdienst Jugend, **zahlen** so erfolgt zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes für die Zeit der Beurlaubung, eine Auszahlung des Verpflegungskostensatzes der Einrichtung an diese Person durch die Jugendhilfeeinrichtung. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Die Einrichtung/der Trägere erhält für diese Zeit das vereinbarte Entgelt in voller Höhe.

Bei Unterbringung von Heimkindern außerhalb des Landkreis Ludwigslust-Parchim sind die am Ort der Einrichtung geltenden Regelungen für Beurlaubungen anzuwenden. Gibt es keine Regelungen, sind die Festlegungen dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

## **5. Regelung zur Finanzierung der Heimerziehung bei Abwesenheit des Heimkindes von mehr als 28 Wochentagen**

Bei einem erforderlichen Aufenthalt des Heimkindes von mehr als zusammenhängend 28 Wochentagen außerhalb der Jugendhilfeeinrichtung, zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten, Aufenthalten in Therapieeinrichtungen und Kuraufenthalten, werden individuelle Einzelfallvereinbarungen zur weiteren Finanzierung der Leistung ab dem 29. Abwesenheitstag getroffen. Therapiebedingte/ärztlicherseits angeordnete Wochenendbeurlaubungen des Heimkindes in die Jugendhilfeeinrichtung unterbrechen nicht den oben genannten Zeitraum. Für die Dauer der Wochenendbeurlaubung erhält die Jugendhilfeeinrichtung den Entgeltsatz in voller Höhe; für die Abwesenheitszeiten des Heimkindes innerhalb der 28 Tage hat die Einrichtung Anspruch auf das Bettenfreihaltgeld.

## **6. Sonstiges**

Festlegungen zu Art und Umfang der Gewährung von Nebenleistungen nach Punkt 2.1.4. dieser Richtlinie liegen im fachlichen Ermessen des Fachdienst Jugend, soweit sie nicht den Inhalt dieser Richtlinie ändern.

Der Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird ermächtigt die Sätze in der Anlage 1 entsprechend der jeweiligen rechtlichen Grundlage einmal jährlich anzupassen.

Die Richtlinie zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Heimerziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationären Hilfeformen in Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim tritt mit Wirkung vom *01.01.2021* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Parchim vom 01.01.2013 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**Taschengeldbeträge ab 01.01.2020**

Barbetrag nach Punkt 3.1.3. der Richtlinie

Minderjährige erhalten ab 01.01.2020 nachfolgend aufgeführte Taschengeldbeträge:

	% gem. § 35 SGB XII	Regelbedarf ab 01.01.2020	Taschengeld- betrag
Volljährige	27	432,00	116,64
4-5 Jahre	5		6,00
6-7 Jahre	7		9,00
8-9 Jahre	12		14,00
10-11 Jahre	16		19,00
12 Jahre	20		24,00
13 Jahre	27		32,00
14 Jahre	35		41,00
15 Jahre	45		53,00
16 Jahre	55		65,00
17 Jahre	65		76,00

Zusatzbarbetrag nach Punkt 3.2.1. der Richtlinie: 54,00 €

und anteilige Taschengeldbeträge nach Altersstufen nach Punkt 3.1.4. der Richtlinie

## Anteiliges Taschengeld nach Punkt 3.1.4. der Richtlinie

anteiliges Taschengeld ab 01.01.2020 Pkt. 3.1.4. der Richtlinie...												
Jahre	4-5	6-7	8-9	10-11	12	13	14	15	16	17	18	Zusatz- barbe- trag
Taschen- geldbetrag	6,00	9,00	14,00	19,00	24,00	32,00	41,00	53,00	65,00	76,00	116,64	54,00
Anzahl der Tage												
1	0,20	0,30	0,47	0,63	0,80	1,07	1,37	1,77	2,17	2,53	3,89	1,80
2	0,40	0,60	0,93	1,27	1,60	2,13	2,73	3,53	4,33	5,07	7,78	3,60
3	0,60	0,90	1,40	1,90	2,40	3,20	4,10	5,30	6,50	7,60	11,66	5,40
4	0,80	1,20	1,87	2,53	3,20	4,27	5,47	7,07	8,67	10,13	15,55	7,20
5	1,00	1,50	2,33	3,17	4,00	5,33	6,83	8,83	10,83	12,67	19,44	9,00
6	1,20	1,80	2,80	3,80	4,80	6,40	8,20	10,60	13,00	15,20	23,33	10,80
7	1,40	2,10	3,27	4,43	5,60	7,47	9,57	12,37	15,17	17,73	27,22	12,60
8	1,60	2,40	3,73	5,07	6,40	8,53	10,93	14,13	17,33	20,27	31,10	14,40
9	1,80	2,70	4,20	5,70	7,20	9,60	12,30	15,90	19,50	22,80	34,99	16,20
10	2,00	3,00	4,67	6,33	8,00	10,67	13,67	17,67	21,67	25,33	38,88	18,00
11	2,20	3,30	5,13	6,97	8,80	11,73	15,03	19,43	23,83	27,87	42,77	19,80
12	2,40	3,60	5,60	7,60	9,60	12,80	16,40	21,20	26,00	30,40	46,66	21,60
13	2,60	3,90	6,07	8,23	10,40	13,87	17,77	22,97	28,17	32,93	50,54	23,40
14	2,80	4,20	6,53	8,87	11,20	14,93	19,13	24,73	30,33	35,47	54,43	25,20
15	3,00	4,50	7,00	9,50	12,00	16,00	20,50	26,50	32,50	38,00	58,32	27,00
16	3,20	4,80	7,47	10,13	12,80	17,07	21,87	28,27	34,67	40,53	62,21	28,80
17	3,40	5,10	7,93	10,77	13,60	18,13	23,23	30,03	36,83	43,07	66,10	30,60
18	3,60	5,40	8,40	11,40	14,40	19,20	24,60	31,80	39,00	45,60	69,98	32,40
19	3,80	5,70	8,87	12,03	15,20	20,27	25,97	33,57	41,17	48,13	73,87	34,20
20	4,00	6,00	9,33	12,67	16,00	21,33	27,33	35,33	43,33	50,67	77,76	36,00
21	4,20	6,30	9,80	13,30	16,80	22,40	28,70	37,10	45,50	53,20	81,65	37,80
22	4,40	6,60	10,27	13,93	17,60	23,47	30,07	38,87	47,67	55,73	85,54	39,60
23	4,60	6,90	10,73	14,57	18,40	24,53	31,43	40,63	49,83	58,27	89,42	41,40
24	4,80	7,20	11,20	15,20	19,20	25,60	32,80	42,40	52,00	60,80	93,31	43,20
25	5,00	7,50	11,67	15,83	20,00	26,67	34,17	44,17	54,17	63,33	97,20	45,00
26	5,20	7,80	12,13	16,47	20,80	27,73	35,53	45,93	56,33	65,87	101,09	46,80
27	5,40	8,10	12,60	17,10	21,60	28,80	36,90	47,70	58,50	68,40	104,98	48,60
28	5,60	8,40	13,07	17,73	22,40	29,87	38,27	49,47	60,67	70,93	108,86	50,40
29	5,80	8,70	13,53	18,37	23,20	30,93	39,63	51,23	62,83	73,47	112,75	52,20
30	6,00	9,00	14,00	19,00	24,00	32,00	41,00	53,00	65,00	76,00	116,64	54,00

**Beihilfen/ Zuschüsse und ergänzende Leistungen, die auf Anregung/Antrag und mit Nachweis gewährt werden entsprechend Punkt 2.1.4. dieser Richtlinie**

Anlass	Höhe der Zuwendung	beachten
Ausbildungsbeginn	max. 100,00 €	
besondere persönliche Anlässe; (Taufen, Kommunion, Konfirmation Einschulung und Jugendweihen) und vergleichbare Anlässe	max. 250,00 €	
Brillenfassung Brillenreparaturen	max. 80,00 €	(Kostenübernahme für Brillengläser erfolgt zusätzlich gemäß § 40 SGB VIII in Höhe des Zuzahlungsbetrages, nach Vorlage der ärztlichen Verordnung)
Verlust der Brille	max.80,00	für Brillengestell und -gläser
Erstbekleidungsbeihilfe/ Bekleidungsergänzung	max. 200,00 €	Nachweis der Verwendung der Beihilfe in einem Zeitraum von maximal vier Wochen nach Bewilligung,
Erstausrüstung eigener Wohnraumes einschließlich Kautionsbetrag	max. 1.500,00 €	Voraussetzung ist ein gültiger Mietvertrag , Kaution ohne Rückzahlungsverpflichtung des Anspruchsberechtigten
Erstausrüstung für eine Wohnung ohne Küchenausstattung	max. 1.800,00 €	Geeigneter Nachweis vom Vermieter erforderlich
Fahrräder	max. 100,00 €	
Fahrradhelme	max. 20,00 €	
Fahrtkosten (FK)	0,25 €/ gefahrenen km lt. Landesreisekosten- gesetz, kürzeste Entfernung in Abgleich mit dem Routenplaner (maps)	Umgangskontakte/Facharztbesuche/Therapeuten sind im Hilfeplan/-verlauf festzulegen oder der Bedarf durch die Einrichtung <b>vorher</b> anzuzeigen ohne vorherige Festlegungen oder Anzeige erfolgt keine Kostenerstattung, Praxisbestätigung ist erforderlich  FK zum Hilfeplan- und/oder vergleichbaren Gesprächen sind mit dem Entgelt abgedeckt
Freizeitgestaltung/ Vereinsbeiträge	Anlehnung an BuT- Leistungen	Taschengeldbeteiligung des Pflegekinds in Höhe von 15% von dem Barbetrag der jeweiligen Altersstufe)
Führerschein	Grundgebühr, Pflichtstunden	Nur wenn Führerschein unerlässlich ist für Ausbildung -Nachweis erforderlich Zwei Kostenvoranschläge
Individuelle Gesundheitsleistungen		Nach § 39 SGB VIII; Anspruchsprüfung immer in Amtshilfe über den Fachbereich Gesundheit,
Klassenfahrten/Kita- und Schulusflüge	in voller Höhe	Infoschreiben von Schule/Kita erforderlich und Einzahlungsnachweis
Nachhilfeunterricht	Anlehnung an BuT- Leistungen	(10,00 €/ Stunde Lehrkräfte 15.00 €/Stunde)
Schulabschlussfeiern	max. 100,00 €	für Festbekleidung
Schwangerschaft	max. 100,00 €	Bekleidung
Schwimmunterricht	max. 80,00 €	Gebühr incl. Fahrtkosten im Grundschulalter ist Schwimmunterricht Bestandteil des Lehrplanes Kosten für einen Schwimmstufennachweis werden nicht übernommen
Sonderbeihilfen	max. 150,00 €	z.B. Musikinstrumente, Sportausrüstungen und Vergleichbares soweit diese im Zusammenhang mit der Erreichung von Ziel und Zweck der Jugendhilfe stehen
Schülerferienticket	In voller Höhe	